

## Hinweise zu Prüfungen an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

Was muss ein Studierender tun, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will? Er/sie hat die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich<sup>1</sup> glaubhaft zu machen.

Erscheint ein Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung, so hat er dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich **unverzüglich** die Gründe für sein Nichterscheinen oder sein nicht rechtzeitiges Erscheinen mitzuteilen.

### Verfahrensweise im Krankheitsfalle:

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird, hierzu benötigt der Prüfungsausschuss Informationen über die Art der Beeinträchtigung (nicht über die Art der Erkrankung selbst).

**Es ist zwingend erforderlich, das entsprechende Formular zu verwenden!!!**

### **Mitwirkungspflicht der Studierenden**

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

---

<sup>1</sup> Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Zögern (§121 Abs. 1 BGB)